

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 10

Neuteich, den 9. März

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

betreffend Befreiung vorübergehender Dienstleistungen
von der Krankenversicherungspflicht.

Vom 1. 3. 1932.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (G.-Bl. S. 139) sind versicherungsfrei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reifer.

Veröffentlicht,
Tiegenhof, den 8. März 1932.

Das Versicherungsamt.

Nr. 2.

Verordnung

über die Zugehörigkeit der Schüler zu Vereinigungen
innerhalb und außerhalb der Schule.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Schüler und Schülerinnen einer jeden Schule dürfen mit Genehmigung der Lehrerkonferenz Schulvereine gründen, die zur Gemeinschaftserziehung dienen und in denen sie unter Aufsicht und Mitwirkung der Schule ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig verwalten. Die Satzungen dieser Schulvereine unterliegen der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Betätigt sich ein Schulverein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne, oder verstößt er gegen Ordnung und gute Sitte, so kann er von der Schule vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden.

Den Schülern und Schülerinnen ist die Betätigung in diesen Schulvereinen in erster Linie anzuzufempfehlen.

2. An Vereinen außerhalb der Schule und ihren Veranstaltungen dürfen Schüler und Schülerinnen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten teilnehmen; verboten ist ihnen die Teilnahme an denjenigen Vereinigungen, die entweder nach ihren Satzungen oder der Art ihrer Betätigung gegen den Staat eingestellt sind oder Ziele verfolgen, die den Aufgaben der Schule zuwiderlaufen.

Die erzieherische Verantwortung für die Zugehörigkeit zu diesen Vereinigungen tragen die Erziehungsberechtigten.

3. Der Schulleiter hat im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz das Recht, Schülern und Schülerinnen die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Art zu verbieten, wenn durch die Vereinszugehörigkeit Führung und Leistungen des

Schülers beeinträchtigt oder die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Schule gefährdet werden.

4. Die Teilnahme an öffentlichen politischen Wahlversammlungen ist nur Schülern und Schülerinnen im wahlfähigen Alter gestattet.

5. Untersagt ist ferner den Schülern aller Schulgattungen im volksschulpflichtigen Alter die Teilnahme an politischen Demonstrationsumzügen. Ob ein politischer Umzug vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat, Abt. W.

6. Das Tragen parteipolitischer Abzeichen im Unterricht und bei Veranstaltungen der Schule ist allen Schülern untersagt.

Danzig, den 16. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Gemäß § 6 der Dienstanzweisung für Schulvorstände der ländlichen Volksschulen verfügen die Schulleiter selbstständig über den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag für Lehr- und Lernmittel.

Bei der jetzigen Finanzlage der Gemeinden ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß sich der Schulleiter, bevor er eine Bestellung von Lehr- bzw. Lernmitteln macht, sich von dem Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel überzeugt und vor allen Dingen durch diese Bestellung die Beschaffung von Heizmaterial nicht unmöglich macht.

Danzig, den 29. Januar 1932.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung
und Kirchenwesen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit erneut an Einziehung und Abführung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Um-lagejahr 1930/31 erinnert.

Eingezogene Beiträge sind sofort an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Die Verwendung der Beiträge zu Gemeindefwecken ist unzulässig und wird strengstens untersagt.

Tiegenhof, den 3. Februar 1932.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1932 sind umgehend hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1932 bis 30. September 1932 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der inneren Mission abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 7. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Vom Senat ist die Genehmigung erteilt worden

- a) dem Christlichen Verein junger Männer in Danzig in der Zeit von sogleich bis 15. Mai 1932,
- b) dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1933

eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 1. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Dienstbezirke der Landjäger.

Infolge der in letzter Zeit mehrfach notwendig gewordenen Änderungen der Dienstbezirke der Landjäger des Kreises bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung nach dem jetzigen Stande zur allgemeinen Kenntnis.

Landjäger-Abteilung-Tiegenhof, Elbingerstraße 3.
Fernsprecher: Tiegenhof 83.

Landjägerämter:

1. Landjägeramt Einlage a. d. M.
Bezirk: Einlage, Sakendorf, Krebsfelde.
2. Landjägeramt Fürstenwerder.
Bezirk: Fürstenwerder, Brunau, Jankendorf, Rüdigerwerder, Bogtei.
3. Landjägeramt Horsterbusch.
Fernsprecher: Einlage 3.
Bezirk: Horsterbusch, Sakendorf, Wolfsdorf, Lupushorst, Wiedau.
4. Landjägeramt Jungfer.
Fernsprecher: Tiegenhof 109.
Bezirk: Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweiden, Neulanghorst, Neustädterwald, Walldorf.
5. Landjägeramt Kalthof.
Fernsprecher: Kalthof 8.
Bezirk: Warnau, Raminke, Blumstein, Schadwalde, Dammfelde, Stadtfelde, Schönau, Altmünsterberg, Kalthof, Tragheim, Gr. Lesewitz, Irrgang, Herrenhagen.
6. Landjägeramt Kunzendorf.
Fernsprecher: Simonsdorf 120.
Bezirk: Kunzendorf, Altweichsel, Gr. Montau, Biefterfelde.
7. Landjägeramt Ladefopp.
Fernsprecher: Tiegenhof 107.
Bezirk: Ladefopp, Biektendorf, Orloff, Neunhuben, Bröske.

8. Landjägeramt Diekau.

Fernsprecher: Diekau 10.

Bezirk: Diekau, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Barendt.

9. Landjägeramt Lindenu.

Fernsprecher: Gr. Mausdorf 18.

Bezirk: Lindenu, Tannsee, Gr. Mausdorf, Halbstadt, Kl. Lesewitz.

10. Landjägeramt Marienu.

Fernsprecher: Tiegenhof 108.

Bezirk: Marienu, Tiege, Niedau.

11. Landjägeramt Neukirch.

Fernsprecher: Schöneberg 122.

Bezirk: Neukirch, Brangenau, Neuteicherhinterfeld, Balschau, Bordenau.

12. Landjägeramt Neuteich, Friedensmarkt 68.

Fernsprecher: Neuteich 370.

Bezirk: Neuteichsdorf, Eichwalde, Mierau, Brodsack, Parschau, Tralau, Leske, Trampennau.

13. Landjägeramt Schöneberg.

Fernsprecher: Schöneberg 54.

Bezirk: Schöneberg, Schöensee, Schönhorst, Neumünsterberg, Baarenhof, Bärwalde.

14. Landjägeramt Simonsdorf.

Fernsprecher: Simonsdorf 17.

Bezirk: Simonsdorf, Gnojau, Heubuden, Altnau, Trappenfelde.

15. Landjägeramt Tiegenhof, Elbingerstraße 3.

Fernsprecher: Tiegenhof 83.

Bezirk: Platenhof, Keimerwalde, Tiegenhagen, Orloffersfelde, Neuteicherwalde, Bierzeinhuben, Altebabe, Beiershorst, Fürstenau, Rosenort, Kl. Mausdorf, Rückenu, Petershagen, Reinland, Plegendorf.

16. Landjägeramt Tiegenort.

Fernsprecher: Tiegenort 24.

Bezirk: Tiegenort, Holm, Nehwalde, Scharpau, Kalteherberge, Altendorf, Stobbendorf, Grenzdorf A, Grenzdorf B.

17. Landjägeramt Wernersdorf.

Fernsprecher: Wernersdorf 15.

Bezirk: Wernersdorf, Kl. Montau, Piekel, Mielenz.

18. Landjägeramt Zeher.

Fernsprecher: Einlage 30.

Bezirk: Zeher, Zeherborkampfen, Schlangenhaken, Stuba, Neudorf.

Tiegenhof, den 7. März 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Diensträume des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat seine Diensträume vom 1. März 1932 ab nach Schloßgrund Nr. 17 (Wohngebäude des Bürgermeisters) verlegt.

Tiegenhof, den 2. März 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung dem Katasteramt Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 29. Februar 1932.

Katasteramt.

Suchen Sie Käufer?

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3

ulika Patrona Jackowskiego 35.